

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage“  
auf der Deponie Wriezen  
in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Oktober 2021

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch Oderland, Klosterstraße 18 in 15344 Strausberg beantragt die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Wriezen im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemarkung Wriezen, Flur 3, Flurstück 405.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung zusätzlicher Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von bis zu 2,62 MWp inklusive der erforderlichen technischen Nebeneinrichtungen und deren Betrieb.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Wriezen nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVP nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)